

Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V

Gewässerordnung

- §1 Diese Gewässerordnung gilt für alle bewirtschafteten Gewässer in Nordrhein-Westfalen. Die Mitglieder der Landesfischereiverbände und deren Ausübungsberechtigte verpflichten sich, den Inhalt dieser Gewässerordnung zur Kenntnis zu nehmen und sämtliche Bestimmungen einzuhalten.
- §2 Der Waidgerechte Sportangler betreibt die Fischerei pfleglich unter Wahrung der Belange des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes. Er verpflichtet sich, an der Überwachung des Fischwassers nach Kräften mitzuwirken. Bei festgestellten Wasserverunreinigungen, Fischsterben oder Fischerkrankungen sind sofort alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zwar:
1. Vornahme von Maßnahmen zur Beweissicherung (Wasserprobenentnahme, Sicherstellung von Kranken oder verendeten Fischen usw).
 2. Meldung an den Pächter, Vereinsvorstand oder an die Ausgabestelle des Erlaubnisscheins.
- Diese genannten Stellen veranlassen die folgenden Maßnahmen:
3. Benachrichtigung der Unteren Fischereibehörde.
 4. Information der Landesanstalt für Fischerei Nordrhein-Westfalen
- §3 Bei festgestellten Verletzungen der gesetzlichen Vorschriften oder Verstößen gegen diese Gewässerordnung ist ein Fischereiaufseher, der Vereinsvorstand oder Pächter zu verständigen.
- §4 da der Waidgerechte Sportangler den Fischfang ausschließlich unter sportlichen Gesichtspunkten zur geistlichen und körperlichen Erholung betreibt, ist der Verkauf oder Tausch gefangener Fische verboten.
- §5 Bei der Ausübung des Angelsports sind die gesetzlichen Bestimmungen, die auf der Rückseite des Fischereierlaubnisscheins eingetragenen Schonzeiten, Schongebiete und Mindestmaße, vereinsinterner Sonderregelungen sowie die Bestimmungen dieser Gewässerordnung einzuhalten.
- §6 Jeder Ausübungsberechtigte hat beim Fischfang den Fischereierlaubnisschein, den Jahresfischereischein und die Gewässerordnung mit sich zu führen, ferner eine Vorrichtung zum Abmessen der Fische, Hakenlöser und Fischtöter.
- §7 Bei der Begegnung am Fischwasser sind den Angelkameraden, die sich durch Vorzeigen ihres Fischereierlaubnisscheines ausweisen, die eigenen Fischereiausweise auf Verlangen vorzuzeigen. Den Fischeraufseher müssen bei Kontrollen Fischereischein und Fischereierlaubnisschein ausgehändigt werden und nach Aufforderung gefangener Fisch zur Überprüfung der Mindestmaße gezeigt werden. Grundsätzlich ist den Anforderungen der Fischereiaufseher Folge zu leisten.
- §8 Es ist verboten, untermäßige und in Schonzeit gefangene Fische mitzunehmen. Als Mindestmaß gelten die gesetzlichen oder vom Verein festgelegten Maße. Untermäßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind nach vorsichtiger Behandlung – insbesondere beim Hakenlösen – in das Wasser zurückzusetzen. Die Benutzung eines Hakenlösers (natürlich auch Lösezange) ist vorgeschrieben. Sind diese Fische so verletzt, dass mit ihrem Verenden gerechnet werden muß, sind sie zu töten und zu vergraben. Als Köderfische dürfen Fische, für die kein Mindestmaß vorgeschrieben ist, - und zwar höchstens 8 – für den sofortigen Eigengebrauch des Fischers gehalten werden.
- §9 In der Friedfischerei ist der Drilling nicht gestattet. Das Fischen mit lebenden Köderfisch ist auf Ausnahmen zu beschränken. Systeme, die den Köderfisch verletzen,

- dürfen nicht verwendet werden. Ein Stahlvorfach ist beim Angeln auf Hecht vorgeschrieben. Waten ist nur ohne Belästigung eines anderen Anglers zulässig.
- §10 Die in den Sonderbestimmungen des Fischereierlaubnisscheins festgesetzten Tages- bzw. Jahreshöchstfangmengen sind Bestandteil der Gewässerordnung. Sie sind strikt einzuhalten.
- §11 Es ist nicht gestattet, andere Personen mitangeln zu lassen. Angelruten dürfen im Abstand von höchstens 10 m aufgestellt werden, und zwar so, dass sie vom Angler ständig persönlich wirksam beaufsichtigt und bedient werden können. Unbeaufsichtigt vorgefundene Angelgeräte werden eingezogen. Beim Spinn- und Fliegenfischen darf keine 2. Angel ausgelegt werden. Angeln von Brücken ist verboten.
- §12 Während sämtlicher Vereinsveranstaltungen (Wettfischen, Versammlungen etc.) ist den nichtbeteiligten Mitgliedern das Angeln am Vereinsgewässer untersagt.
- §13 Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Das Verschmutzen der Gewässer und deren Ufer, insbesondere durch Plastikbehälter, Papier usw. ist strengstens untersagt. Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, kann wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen werden. Uferbefestigungen, Wasserpflanzen und Anpflanzungen sowie angrenzende Kulturen, Wiesen und Äcker, sind zu schonen. Zelten, Lagern und Autowaschen sind nicht gestattet. Jeglicher Lärm ist zu unterlassen.
- §14 Bei Meinungsverschiedenheiten mit Gewässeranliegern (z.B. wegen Uferbetretung) hat sich der Sportfischer höflich zu verhalten und dem Verein umgehend Mitteilung zu machen.
- §15 Jeder Angler hat bei Ausübung der Sportfischerei sorgsam Schäden an Mensch, Tier und Sachen zu vermeiden, auch wenn die Vereinszugehörigkeit eine Haftpflichtversicherung beinhaltet.
- §16 Werden Übertretungen dieser Gewässerordnung festgestellt, so sind die Fischereiaufseher und Vorstände der Vereine (der Verbände) berechtigt, den Fischereierlaubnisschein vorläufig einzuziehen und weitere Ordnungsmaßnahmen einzuleiten. Ein Verstoß gegen diese Gewässerordnung durch Tagesfischereierlaubnisscheininhaber hat den sofortigen, entschädigungslosen Entzug der Erlaubnis zur Folge.